



Antwort zur Anfrage Nr. 0316/2018 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend **kurdische Symbole auf Kundgebungen (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Besteht die Stadtverwaltung Mainz grundsätzlich auf dem Verbot des Zeigens von YPG und YPJ Symbolen auf Kundgebungen und Demonstrationen, die einen kurdischen Hintergrund haben?

Falls Nein: Welche Kriterien müssen erfüllt oder vermieden werden, damit von einem Verbot dieser Fahnen abgesehen wird?

Die Symbole der YPG und YPJ wurden durch das Bundesministerium des Innern mit Bewertung vom 02.03.2017 (Aktenzeichen ÖS II 2 - 53005/5#1) dem mit vereinsrechtlicher Verbotserfügung gegen die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) vom 22.11.1993 ausgesprochenen Kennzeichenverbot (Nr. 9 der Verfügung) zugeordnet und dürfen seit diesem Zeitpunkt genau so wenig gezeigt werden, wie Kennzeichen der PKK selbst.

Kennzeichen sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Diesen Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. Das Verbot gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen, die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilenden Vereinen verwendet werden (vgl. § 9 Abs. 2, 3 VereinsG).

Zuwiderhandlungen hiergegen, also insb. das Zeigen der o.g. Symbole als eigenständige Flagge oder Abbildungen hiervon auf Transparenten und anderen Gegenständen (bspw. Regenschirme, T-Shirts, etc.), stellen strafbare Handlungen dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden können (§ 20 Abs. 1 VereinsG).

Da das Zeigen von YPG und YPJ Symbolen somit eine Straftat in Form eines Officialdelikts darstellt, kann dies durch die Stadtverwaltung Mainz als Versammlungsbehörde sowie durch bei Kundgebungen und Demonstrationen anwesende Kräfte der Polizei nicht toleriert werden. Die Polizei ist im Rahmen des Legalitätsprinzips nach den strafprozessualen Vorschriften verpflichtet, entsprechende strafrechtliche Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Von Teilnehmern von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen begangene Straftaten stellen auch immer gleichzeitig unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit der Versammlung/dem Aufzug dar, weswegen diese auch Einfluss auf die versammlungsrechtliche Bewertung und Entscheidungen im Einzelfall haben können (§ 15 Abs. 1, 3 VersammlG).

Der Stadtverwaltung Mainz steht es nicht zu, im Einzelfall von den o.g. Festlegungen des Bundesministeriums des Innern abzuweichen und das Zeigen von verbotenen Kennzeichen und Symbolen zu erlauben.

2. Wie bewertet die Stadtverwaltung Mainz, dass in anderen deutschen Städten das Demonstrationsrecht im selben Kundgebungs-/Demonstrationskontext weniger beschränkt wurde als in Mainz?

Die o.g. vereinsrechtlichen Beschränkungen zum Zeigen u.a. von YPG und YPJ Symbolen gelten bundesweit.

Zu etwaigen polizeilichen, versammlungsbehördlichen oder einsatztaktischen Erwägungen, wie im Einzelfall an anderen Orten mit festgestellten Verstößen umgegangen wird, liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen steht es der Verwaltung nicht zu, Entscheidungen anderer Verwaltungen zu bewerten.

Weiterhin wurde das Vorgehen der Verwaltung auch vom Verwaltungsgericht Mainz und dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gerichtlich bestätigt.

Lediglich ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die mediale Berichterstattung zu aufgelösten Demonstrationen im kurdischen Kontext am 04.11.2017 in Düsseldorf sowie am 27.01.2018 in Köln aufgrund von Verstößen gegen das o.g. Kennzeichenverbot verwiesen.

Mainz, 06.02.2018

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter